

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0553/10-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

03.05.2010

Einreicher: Sozialamt und Grundsicherung

Betr.: Erhöhung der kreislichen Kofinanzierung entsprechend des Runderlasses des Landes Brandenburg für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder vom 18.09.2003

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der kreislichen Kofinanzierung pro Hilfeangebot von 5.000,00 € auf 7.000,00 € jährlich wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 315020 531840

Deckungsquelle: 312010 533400

Luckenwalde, den 08.04.2010

Kahmann

Sachverhalt:

Gemäß o.g. Runderlass werden zur finanziellen Sicherstellung der Hilfeangebote aus Landesmitteln jährlich 50.000,00 € je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt bereitgestellt. Voraussetzung für die Bewilligung der Landeszuwendung ist die Kofinanzierung durch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Die erarbeitete Konzeption des Landkreises zu dieser Thematik weist für das Jahr 2010 eine finanzielle Beteiligung von je 5.000,00 € für die beiden Hilfeangebote aus.

Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus suchen, erhalten ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von der ARGE oder sie sind Selbstzahler. Für die Unterbringungskosten im Frauenhaus wurden durch den Landkreis Teltow-Fläming Nutzungsgebühren festgelegt. Diese betragen in:

Ludwigsfelde: 6,05 €/ Tag / Person

Luckenwalde: 4,60 €/ Tag / Person

Zur Erstattung dieser Nutzungsgebühren erstellen die Träger der Hilfeangebote monatlich Rechnungen. Bei Frauen mit SGB II Leistungsanspruch werden diese Rechnungen zur ARGE geschickt, Frauen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II begleichen diese Kosten selbst.

In den Nutzungsgebühren der beiden Einrichtungen sind u.a. auch Aufwendungen für Energie, Möblierung und Warmwasseraufbereitung enthalten. Diese Kostenanteile sind zugleich Bestandteil der Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelleistung) nach dem SGB II. Insofern ist die ARGE berechtigt, wie im Falle von Mietkosten mit integrierten Kostenanteilen in der Regelleistung, die Nutzungsgebühr (KdU) bei Hilfeempfängern nach dem SGB II und SGB XII um die darin enthaltenen Aufwendungen der vorgenannten Positionen zu kürzen.

In den entsprechenden Fällen beträgt die Kürzung 7,8 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes in Höhe von 359,00 €, monatlich 28,00 €. Bei durchschnittlich 30 Tagen im Monat errechnet sich daraus ableitend eine Kürzung der Nutzungsgebühr in Höhe von 0,93 €/Tag.

Im Ergebnis dessen erstattet die ARGE den Trägern der Hilfeangebote nicht die vollen Nutzungsgebühren, sondern bereinigt sie korrekterweise um den vorstehend genannten Betrag in Höhe von 0,93 €. Sie zahlt danach für die Frauenhausnutzung in Ludwigsfelde 5,12 € und in Luckenwalde 3,67 €/ Tag und Person.

Die Träger der beiden Hilfeangebote erhalten aus dem besagten Grunde geringere Nutzungsentgelte als ursprünglich kalkuliert.

Zahlreiche Überlegungen, die Bearbeitungspraxis anders zu gestalten, führten zu keiner praktikablen und zudem rechtskonformen Lösung.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation der Frauen und ihrer Kinder, der Belegung bzw. Auslastung beider Hilfeangebote im Jahr 2009 sowie der Bitte um Unterstützung von Seiten der Einrichtungsträger ist die Verwaltung zu der Ansicht gelangt, die Einnahmeverluste finanziell abfedern zu müssen.

Berechnung anhand der Belegung des Jahrs 2009:

Ludwigsfelde:

Kapazität: 10 Plätze

Auslastung: Ø 60 %

10 Pl. x 0,93 € (Abzugsbetrag der ARGE) = 9,30€ x 365 Tage = 3.394,50€ Einnahmeausfall des Trägers bei 100 %iger Auslastung.

Der Einnahmeausfall bei einer Auslastung von 60 % beträgt demnach 2.036,70 €

Luckenwalde:

Kapazität: 6 Plätze

Auslastung: Ø 90 %

6 Pl. x 0,93 € (Abzugsbetrag der ARGE) = 5,58 € x 365 Tage = 2.036,70 € Einnahmeausfall des Trägers bei 100 %iger Auslastung.

Der Einnahmeausfall bei einer Auslastung von 90 % beträgt 1.833,03 €

Gemäß der dargestellten Berechnung schlägt die Verwaltung vor, die kreisliche Kofinanzierung für jedes Objekt von 5.000,00 € auf 7.000,00 € jährlich zu erhöhen.